

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 709  
BETREFFEND ERDGASEINFUEHRUNG IN DIE REGION ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 932 vom 28. September 1987

b e s c h l i e s s t :

1. Vorbehältlich des definitiven Baubeschlusses durch die Aktionäre der WWZ, der Erteilung der notwendigen eidgenössischen und kantonalen Bewilligung und unter der Bedingung, dass ein Anschluss an das Erdgasnetz für die Stadt Zug erstellt wird und der für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendige Absatz möglich ist, wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein à fonds perdu-Beitrag von Fr. 2'700'000.-- den Wasserwerken Zug AG zur Verfügung gestellt.
2. Die Abgabe von Erdgas erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Konzessionsvertrages vom 29.1.1974. Im Falle einer Realisierung des Erdgasprojektes verzichtet die Einwohnergemeinde Zug vorerst auf die Erhebung der im Konzessionsvertrag vom 29.1.1974 (Art. 13) vorgesehenen Konzessionsgebühr auf Gas. Dafür wird eine Inkonvenienzentschädigung von Fr. -.20/m und Jahr auf die Leitungslänge im Gemeindegebiet erhoben, zahlbar ab Datum der Betriebsaufnahme. Der vorläufige Verzicht auf die Konzessionsgebühr und die Regelung der Entschädigung sind spätestens bei Ablauf des Konzessionsvertrages im Jahre 1999 zu überprüfen. Die WWZ sind zu verpflichten, für den Geschäftsbereich Gas eine separate Rechnung zu führen.
3. Der Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.  
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 10. November 1987

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:  
P. Rupper

Der Stadtschreiber:  
A. Müller

Referendumsfrist: 14.11. - 14.12.1987